

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2020 finden in der Kolpingstadt Kerpen die

Stichwahlen zur Bürgermeister und Landratswahl

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Kolpingstadt Kerpen ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15.08.2020 bis 23.08.2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
1, 2, 3, 4, 5	1.1, 1.2, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1,
6, 7, 8,	6.1, 7.1, 8.1, 8.2, 8.3,
9, 10, 11, 12, 13, 14	9.1, 10.1, 11.1, 12.1, 13.1, 14.1
15, 16, 17, 18, 19	15.1, 16.1, 16.2, 17.1, 18.0, 19.0
20, 21, 22, 23	20.0, 21.1, 22.1, 23.0

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen** zusammen.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wählerin/Der Wähler hat für sie Stichwahl zur Bürgermeisterwahl, sowie Landratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber

- a) für den Bürgermeister
- b) für den Landrat

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: **gelber** Stimmzettel A4 mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die **Landratswahl**: **weißer** Stimmzettel A5 mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Kolpingstadt Kerpen die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Kolpingstadt Kerpen zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kerpen, 17.09.2020

Joachim Schwister
Wahlleiter